DAS MITTEILUNGSBLATT FÜR DIE ZAHNARZTPRAXEN IN BREMEN UND BREMERHAVEN

KAMMERXPRESS

- Medical Device Regulation (MDR)
- Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung
- Kurzarbeit mindert Urlaubsanspruch
- GOZ: „Die Reiseprothese“
- Das Berichtsheft wird digital

05/2021

Liebe Kolleginnen,

liebe Kollegen,

nach beschwerlichen 14 Monaten bestimmt die Corona-Pandemie leider auch weiterhin unser berufliches wie privates Leben. Weltweit haben wir bis dato schon über drei Millionen Todesfälle zu beklagen. Auch im Land Bremen ist die dritte Coronawelle aktuell im vollen Gang und die Inzidenzwerte steigen derzeit auf über 150. Obwohl die Mehrzahl der Bremer sowie Bremerhavener Zahnärzteschaft mit ihren Teams glücklicherweise schon bis Ende Mai vollständig geimpft sein wird, ist noch nicht sicher, ob die bundesweite Impfkampagne jetzt endlich „volle Fahrt" aufnehmen kann, um schnellstmöglich eine Herdenimmunität zu erreichen. Denn nur die flächendeckende Impfung kann langfristig der Schlüssel für eine Rückkehr in die Normalität sein.

Aus dem Bereich Praxisführung ist zu vermelden, dass die EU-Medizinprodukteverordnung (Medical Device Regulation, kurz: MDR) nun endgültig zum 26. Mai 2021 in Kraft treten soll. Die EU möchte mit dieser Verordnung das europäische Medizinprodukterecht vereinheitlichen und die Patienten vor fehlerhaften oder risikobehafteten Medizinprodukten schützen. Die MDR stellt hierfür deutlich höhere Anforderungen an die Hersteller von Medizinprodukten. Diese Neuregelung hat auch Auswirkungen auf die Zahnärzteschaft, denn mit Einführung der MDR gelten auch Zahnärzte mit Eigenlaboren (genau wie Dentallabore) als Hersteller von „Sonderanfertigungen"und fallen damit unter den „Herstellerbegriff" von Medizinprodukten. Das bedeutet darüberhinaus bezüglich implantierbarer Produkte, dass diese Kollegen ab dem 26. Mai dieses Jahres bezüglich der klinischen Bewertungen genau die gleichen Anforderungen erfüllen müssen wie Hersteller industriell hergestellter Medizinprodukte. Mit der klinischen Bewertung der Implantate allein ist es dann aber nicht getan. Zusätzlich fordert die MDR unter dem Begriff „Postmarket Surveillance", kurz: PMS, dass der Implantologe mit Eigenlabor auch nach der Implantation weiter regelmäßig beobachtet, ob die Sicherheit und der medizinische Nutzen des jeweiligen Implantats gegeben sind.

Auch Zahnarztpraxen mit Chairside-Leistungen (CAD/CAM-Fertigung, z.B. Cerec) sind direkt betroffen, weil diese Leistungen ab dem 26.05. auch als Sonderanfertigungen gelten sollen.

Es bleibt abzuwarten, wie die MDR dann tatsächlich umgesetzt wird. Selbstverständlich werden wir Sie über alle diesbezüglichen Entwicklungen auf dem Laufenden halten (siehe nächste Seite). Weitere Fragen richten Sie gerne an unsere Frau Friedrich.

Ich wünsche Ihnen Optimismus, Gelassenheit und eine sonnige Zeit.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen
Ihr

Wolf-Peter Behnke
Vizepräsident

Fotolia_5921726_L_© Dark ectorangel 1

Medical Device Regulation (MDR)
Europäische Medizinprodukteverordnung

Fotolia_18545379_M_Kasiutek 1

Die MDR tritt am 26. Mai 2021 in Kraft und ersetzt das Medizinproduktegesetz (MPG). Ziel der MDR ist der Schutz des Patienten vor fehlerhaften oder risikobehafteten Medizinprodukten. Die neue Verordnung betrifft in erster Linie die industriellen Hersteller von Medizinprodukten. Aber auch auf Zahnarztpraxen mit Eigenlabor/Praxislabor wirkt sich die Verordnung aus. Diese Zahnärzte/Praxen gelten als Hersteller von Sonderanfertigungen. Auch CAD/CAM-Fertigungen (zum Beispiel Cerec) fallen unter den Status einer Sonderanfertigung.

Sonderanfertigungen sind Medizinprodukte,

- die eigens für einen namentlich genannten Patienten hergestellt werden,
- deren Herstellung aufgrund einer Verordnung (Zahnarzt) erfolgt,
- die nicht serienmäßig hergestellt werden.

Beispiele für Sonderanfertigungen:

- CAD/CAM- gefertigter Zahnersatz (zum Beispiel Cerec-Inlays),
- kieferorthopädische Geräte,
- Kronen,
- festsitzender und herausnehmbarer Zahnersatz,
- kombinierter Zahnersatz,
- Epithesen, etc.

Zahnarztpraxen sind keine Hersteller, wenn bereits im Verkehr befindliche Medizinprodukte angepasst und montiert werden. Darunter fallen zum Beispiel die folgenden Maßnahmen:

- Erweiterungen eines bereits bestehenden Zahnersatzes,
- Reparaturen,
- Unterfütterungen,
- Anpassen festsitzender kieferorthopädischer Geräte, etc.

Modelle, Bissnahmen oder individuelle Abformlöffel fallen nicht unter das Herstellen von Medizinprodukten. Diese gelten lediglich als Zwischenschritte im Herstellungsprozess und sind deshalb keine eigenständigen Medizinprodukte.

Anforderungen/Dokumentationen für das Praxislabor:

- Einteilung der Produkte in Risikoklassen,
- Bestellung einer verantwortlichen Person für die Medizinprodukte-Sicherheit,
- Qualitäts-/Risiko-/Beschwerde- und Fehlermanagement,

- Materialnachweis für Sonderanfertigungen,
- neu ausgestaltete Konformitätserklärung,
- Produktbeobachtung und Erfassung von Vorkommnissen,
- festgelegtes Verfahren für die Meldung von Vorkommnissen,
- Rückverfolgbarkeit.

Eine CE-Kennzeichnungspflicht für Sonderanfertigungen sieht die MDR nicht vor.
Wir empfehlen den Zahnarztpraxen mit Eigenlabor, die neuen Vorgaben in ihr vorhandenes QM-System zu integrieren. Die MDR finden Sie auf unserer Homepage unter Praxisführung - Rechtliche Grundlagen – Medizinprodukte https://zaek-hb.de/cntx_uploads/dateien/downloads/praxisfuhrung/rechtliche_grundlagen/medizinprodukte/mdr_eu-medizinprodukteverordnung_ab_26_05_2021.pdf .
Fragen zur MDR beantwortet Ihnen gerne Renate Friedrich per E-Mail r.friedrich@zaek-hb.de oder telefonisch 0421 33303-40./rf

Versorgungswerk

Die 1. ordentliche Vertreterversammlung (konstituierende Vertreterversammlung)

des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin findet statt am

Samstag, 8. Mai 2021, 10:00 Uhr
im Estrel Congress Center, Raum 15,
Sonnenallee 225, 12057 Berlin

Die wesentlichen Tagesordnungspunkte umfassen die Wahl der Mitglieder des Aufsichts- und des Verwaltungsausschusses.

Die Sitzung ist für Mitglieder des Versorgungswerkes öffentlich.

Soziale Biker-Brummi-Hilfe (www.bb-hilfe.eu)

Fotolia_102486689_S_© Lenan 1

Sie wollen medizinische Geräte, alte Behandlungseinheiten, Röntgengeräte oder Praxiseinrichtungen, die noch funktionsfähig sind, entsorgen? Zum Beispiel bei einer Praxisab- oder übergabe?

Der gemeinnützig tätige Verein BBH – oder auch Biker-Brummi-Hilfe e. V. – holt funktionierende! Gerätschaften gerne bei Ihnen kostenlos ab. Die Geräte werden medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Arzt- und Zahnarztpraxen in der Balkanregion gespendet. Unter anderem stellt der regionale Mercedes-Benz-Händler Autohaus Werner seine „Brummis" zur Verfügung, um das Material nach Rumänien, Bulgarien, Serbien und in andere Balkanstaaten zu transportieren.

Sie wollen sich beteiligen? Dann wenden Sie sich an den Vereinsvorsitzenden Hermann Munzel, eMail h.munzel@bb-hilfe.de oder mobil unter 0172 511 45 94.
Übrigens: Der Verein nimmt neben Sach- auch finanzielle Spenden entgegen.

Kurzarbeit mindert Urlaubsanspruch

Richterhammer 305062471

In einem aktuellen Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf AZ 6 Sa 824/20 wurde entschieden, dass ein Urlaubsanspruch auch erarbeitet werden muss.

In dem zu entscheidenden Fall war ein Arbeitnehmer wiederholt aufgrund der Corona Pandemie in Kurzarbeit. In der Zeit von Juni bis Oktober 2020 wurde der Arbeitnehmer sogar durchgehend in Kurzarbeit Null gesetzt. Der Arbeitgeber kürzte daraufhin den Urlaubsanspruch anteilig mit der Begründung, dass der Arbeitnehmer seinen Urlaubsanspruch nicht erarbeiten konnte. Der Arbeitnehmer wiederum wandte hiergegen ein, dass die Freistellung nicht freiwillig erfolgte und insoweit kein Urlaub gewesen sei. Der Argumentation des Arbeitnehmers ist das Landesarbeitsgericht nicht gefolgt, sondern bestätigte, dass Kurzarbeit nicht nur die Arbeitszeit mindere, sondern auch den Anspruch auf Erholungsurlaub. Deshalb sei eine Anspruchskürzung durch den Arbeitgeber möglich. Dies deckt sich auch mit den Vorgaben zur Urlaubsgewährung des Europäischen Gerichtshofs. Da die Rechtsfrage im Hinblick auf das deutsche Arbeitsrecht neu ist, wurde die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Mit freundlicher Nachdruckgenehmigung von: RA Dirk Wachendorf
Fachanwalt für Medizinrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht
lennmed.de Rechtsanwälte, Bonn | Berlin | Baden-Baden

Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung

Die dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist am 22.04.2021 in Kraft getreten und gilt zunächst bis zum 30.06.2021.

Betroffen von den Änderungen sind unter anderem:

Homeoffice:
Die Pflicht des Arbeitgebers zum Angebot von Homeoffice-Lösungen ist in den neuen § 28 b Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgenommen worden. Da die Tätigkeit einer ZFA im Homeoffice nahezu ausgeschlossen ist, ist diese Regelung für Zahnarztpraxis kaum von Relevanz (eventuell für die Mitarbeiterin in der Verwaltung/Abrechnung).

Testangebotspflicht:
Zweimal wöchentlich muss der Praxisinhaber den Mitarbeitern (auch angestellten Reinigungskräften) einen Test anbieten. Ab dem 10.05.2021 besteht *(voraussichtlich)* im Land Bremen eine Testpflicht für die Mitarbeiter.

Dokumentation:
Der Nachweis über die bestellten Schnelltests/Selbsttests oder das Beauftragen von Dienstleistern muss zukünftig bis zum 30.06.2021 (vorher 4 Wochen) aufbewahrt und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorgelegt werden. Die Aufbewahrungsfrist gilt auch für die Dokumentation über die durchgeführten Tests der Mitarbeiter.

Weitere Hinweise zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung erhalten Sie unter https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html /rf

Die Zahnärztekammer gratuliert den folgenden Jubilaren:

ihr 10jähriges Jubiläum	feiert am 08.03.2021 Janine Julke aus der Praxis Dr. Stephan Gertken
ihr 20jähriges Jubiläum	feiert am 01.03.2021 Yvonne Ryrko aus der Praxis Dr. Karin und Hans Thurm-Meyer und Partner
ihr 25jähriges Jubiläum	feiert am 01.06.2021 Bettina Buchmann aus der Praxis Dr. Christiane Peppel
ihr 25jähriges Praxisjubiläum	feiert die Praxis von Dr. René Ciellas am 01.04.2021

Mitgliederverwaltung:
Sophie Horstmann
0421 33303-44

Sekretariat:
Ina Pischke
0421 33303-22

Geschäftsführung:
Jörg Bauer
0421 33303-33

Praxisführung:
Renate Friedrich
0421 33303-40

GOZ:
Britta Meyer
0421 33303-60

Passgenaue Besetzung:
Ghazaleh Zilke
0421 33303-65

Ausbildung:
Laura Blanke
0421 33303-66

Fortbildungsinstitut:
Melanie Weidner
0421 33303-76

Der Vorstand:

Dr. Wolfgang Menke
0421 449025

Dr. Wolf-Peter Behnke
0421 601336

Andreas Bösch
0471 77055

Maria Schletter
0421 666617

Diese Mitgliederinformation enthält amtliche Bekanntmachungen der Zahnärztekammer Bremen gem. §8Abs. 3 der Satzung.
Einsendungen von Zuschriften und Anfragen bitte nur an die Redaktion. Die Redaktion übernimmt keine Gewähr für den Inhalt der amtlichen Mitteilungen der Körperschaften und solcher Artikel, deren Verfasser namentliche genannt sind. Für Garantie oder Rücksendungen gewährt. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist grundsätzlich verboten, für offizielle Mitteilungsblätter anderer zahnärztlicher Landes- oder Bundesorganisationen unter voller Quellenangabe erlaubt. Für Bremer Zahnärzte ist der Bezugspreis des Bremer KammerXpress mit dem Mitgliedsbeitrag für die Körperschaft abgegolten.

GOZ-Tipp von Britta Meyer

Die Zweite für die Dritten oder einfach: „die Reiseprothese“

AdobeStock_15930099 1

Viele Patienten mit Teil- oder Totalprothesen wünschen sich neben ihrem Zahnersatz eine „Ersatz- oder Reiseprothese“ für alle Fälle.

Wichtig:
Für eine Zweitprothese gibt es keine medizinische Notwendigkeit. Treffen Sie deshalb **immer** mit dem Patienten eine Vereinbarung gemäß **§ 2 Abs. 3 GOZ**.

Die zu berechnenden Gebühren richten sich nach der Art der gefertigten Ersatzprothese.

Totale beziehungsweise Deckprothese:

- Nr. 5220 GOZ (OK) und Nr. 5180 GOZ (funktionelle Abformung/OK)
- Nr. 5230 GOZ (UK) und Nr. 5190 GOZ (funktionelle Abformung/UK)

Teilprothesen:

- Nr. 5200 GOZ (Teilprothese mit einfachen, gebogenen Halteelementen)
- Nr. 5210 GOZ (Modellgussprothese mit gegossenen Halte- und Stützelementen
- Nr. 5070 GOZ je Spanne oder Freiendsattel
- Abformungen nach den Nrn. 5170 GOZ (individuelle Abformung), 5180 GOZ (funktionelle Abformung OK) oder 5190 GOZ (funktionelle Abformung UK)

Bei teleskopgetragenen Prothesen kann für jedes Sekundärteleskop die Nr. 5100 GOZ zusätzlich berechnet werden.

Analogberechnung?
Eine Analogberechnung kommt nur in Frage, wenn die angefertigte Ersatzprothese nicht im Gebührenverzeichnis enthalten ist, zum Beispiel:

- metallfreie flexible Teilprothesen ohne gebogene Klammern,
- Deckprothesen bei einem Restzahnbestand.

Und bei einem Interimsersatz?
Die Interimsprothese ist eine medizinisch notwendige Leistung. Sie müssen **keine** Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ treffen. Oft ist es möglich, dass der Patient nach der Eingliederung seines Zahnersatzes die Interimsversorgung als Ersatz- oder Reiseprothese verwenden kann.

Wird ein Interimsersatz allerdings nach der Eingliederung des Zahnersatzes wiederhergestellt und/oder unterfüttert, muss diese Leistung nach **§ 2 Abs. 3 GOZ** mit dem Patienten wieder vereinbart werden.

5 vor 12 für´s Fachpersonal: Letzte Chance, Azubis einzustellen

PASSGENAUE BESETZUNG

Fotolia_33387304_L_© Light Impression - 1

Die Praxen spüren den Mangel an ZFA´s immer stärker. Gleichzeitig sinkt die Bereitschaft der Zahnärzte auszubilden. Die Anzahl der Ausbildungsverträge geht zurück.

Ausbildung ist nötig, um zukunftsfähig zu bleiben. Stellen Sie jetzt noch ein! Der kommende Einschulungstermin ist der 02.09.2021.

- Frau Zilke von der Passgenauen Besetzung unterstützt Sie bei der Suche nach einer passenden Auszubildenen.
- Frau Blanke ist Ansprechpartnerin für Kummer und Sorgen Ihrer Auszubildenden und Ihrer Ausbilder. Hier bekommen Sie Rat und Unterstützung für einen friedlichen Arbeitsalltag.
- Die Berufsschule und die Zahnärztekammer helfen Ihrer Auszubildenden bei schulischen Schwierigkeiten (Nachhilfe)
- Die Bundesregierung unterstützt Ausbildungspraxen mit einer staatlichen Förderung: Sie können bis zu 4000,00€ pro Ausbildungsplatz erhalten
- Bei Übernahme einer Auszubildenden einer insolventen Praxis wird die Unterstützung auf 6000,00€ angehoben.
- Die Agentur für Arbeit vergibt Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit bis Ende 2021

Sie bilden nicht aus? Geben Sie uns einen Hinweis, damit wir etwas ändern/bewegen können: Frau Blanke l.blanke@zaek-hb.de.

Zusammen. Zukunft. Gestalten.

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

Gefördert durch: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Europäische Union

Das Programm „Passgenaue Besetzung – Unterstützung von KMU bei der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften" wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Die zweite Förderrichtlinie des Bundesprogrammes „Ausbildungsplätze sichern“ ist in Kraft getreten. Das Förderprogramm richtet sich vor allem an kleine und mittlere Unternehmen, die von der Corona-Krise betroffen sind. Die Politik hat die Richtlinien überarbeitet und die Prämien erhöht. Ziel: die Anzahl der Ausbildungsplätze in den Betrieben zu erhalten und zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen. Die Förderung können Sie bei der Agentur für Arbeit beantragen.

Unter folgendem Link finden Sie Informationen und die Antragsformulare:
https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern

Berichtsheft zum Download

Für das neue Ausbildungsjahr verschicken wir ab sofort keine Berichtshefte mehr in Papierform. Dies ist der erste Schritt in Richtung Digitalisierung. Wir stellen auf unserer Homepage eine Vorlage zur Verfügung, die genutzt werden kann. Unabhängig davon haben die Auszubildenden die Möglichkeit, das Berichtsheft optisch frei zu gestalten. Das Berichtsheft muss uns weiterhin in Papierform bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung vorgelegt werden.

DÜNOW
Steuerberatungsgesellschaft

Fachgerechte Steuerberatung für Zahnärzte:
0421 30 32 79-0
www.steuerberater-aerzte-bremen.de

Dünow Steuerberatungsgesellschaft
Wachmannstraße 7 | 28209 Bremen
Telefon: 0421 30 32 79-0
kontakt@duenow-steuerberatung.de

FACHBERATER
für das Gesundheitswesen
(DStV e.V.)

Neuer Kooperationspartner Dentaid GmbH

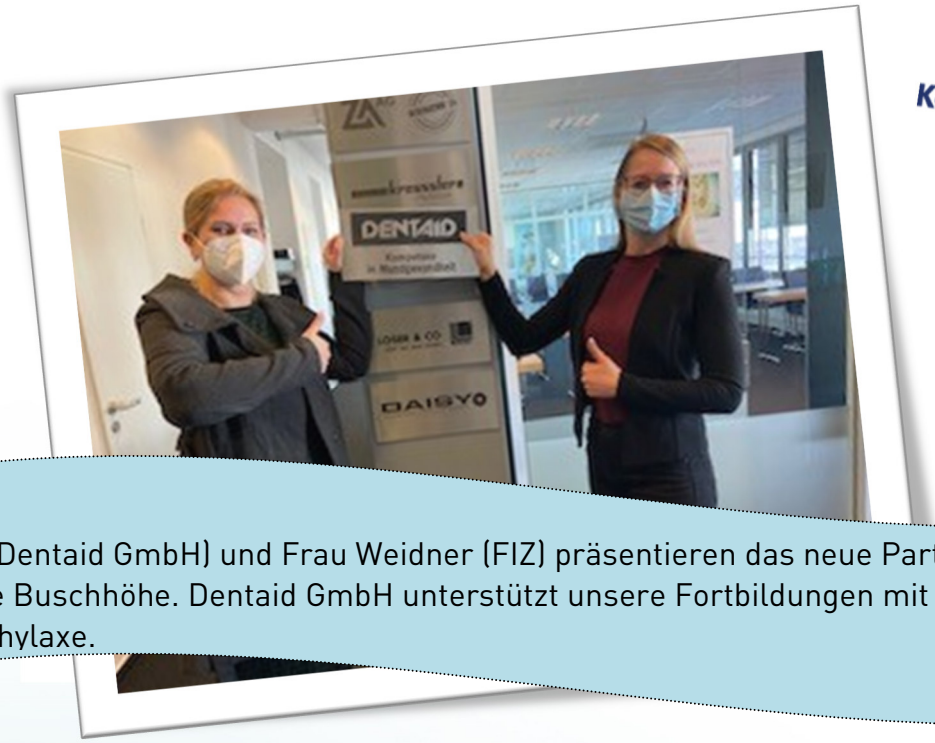

Frau Dehn (Dentaid GmbH) und Frau Weidner (FIZ) präsentieren das neue Partner-Schild in unserer Dependance Buschhöhe. Dentaid GmbH unterstützt unsere Fortbildungen mit Produkten und Materialien für die Prophylaxe.

Aufstiegsfortbildung zur DH geht in die zweite Runde

In diesem Jahr gehen 20 ZMPlerinnen den Weg zur DH. Der erste Kurs mit 10 Teilnehmerinnen startete bereits im Januar. Der zweite Kurs mit weiteren 10 Teilnehmerinnen nun im April. Wir freuen uns sehr über so viel Motivation!

Sie haben auch Interesse an unserer Ausbildung zur Dentalhygienikerin? Dann schauen Sie auf unsere FIZ-Homepage:

https://fizaek-hb.de/de/dh.html

Reparaturen und Wiederherstellungsmaßnahmen - so geht´s ohne Honorarverlust Dozentin: Regina Granz	Kurs Nr: 21014 Do: 27.05.2021/ 19:00 - 21:30 Ort: Zahnärztekammer
Zahnmedizin trifft Logopädie. Zähne? Na Logo! Dozentin: Ester Hoekstra	Kurs Nr: 21004 Fr: 28.05.2021/ 14:00 - 20:00 Ort: Zahnärztekammer
Röntgenaktualisierung - Alle (5) Jahre wieder Dozent: Wolfram Jost	Kurs Nr: 21905 Sa: 29.05.2021/ 14:00 - 17:00 Ort: ATLANTIC Hotel an der Galopprennbahn
Die professionelle Zahnreinigung - der 3. Schritt Der Spezialkurs für Praktiker Dozentinnen: Michaela Schilling, Anja Werner und Sandra Wooßmann	Kurs Nr: 21021 Fr: 04.06.2021/ 14:00 - 19:00 Ort: FIZ Buschhöhe
Mit Leichtigkeit durch die Prophylaxe Mit leichter Hand zum Star der Praxis Dozentin: Sandra Eickhoff	Kurs Nr: 21036 Mi: 16.06.2021/ 14:00 - 20:00 Ort: FIZ Buschhöhe
PM-Update - Qualitätsmanagement der neuen Generation Dozent: Herbert Prange	Kurs Nr: 21110 Sa: 19.06.2021/ 10:00 - 17:00 Ort: Zahnärztekammer
Röntgenaktualisierung - Alle (5) Jahre wieder Dozent: Wolfram Jost	Kurs Nr: 21961 Sa: 19.06.2021/ 14:00 - 17:00 Ort: die Theo in BHV (afz – Arbeitsnetwork)
ZE I - für Newcomer - Ein Workshop für alle Einsteiger, Wiedereinsteiger und Auszubildende Dozentin: Regina Granz	Kurs Nr: 21009 Fr: 25.06.2021/ 14:00 - 19:00 Sa: 26.06.2021/ 09:00 - 16:00 Ort: Zahnärztekammer